

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1170

Bearbeiter: Karsten Gaede/Julia Heß

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1170, Rn. X

BGH 4 StR 184/21 - Beschluss vom 29. September 2021 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 25. Januar 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Dass die Strafkammer dem Angeklagten bei der Gesamtstrafenbildung zugutegehalten hat, er habe die Taten „unter dem Eindruck einer mit seinen im Leben erlernten Strategien kaum zu bewältigenden Gefühlslage“ begangen, stellt die im Ergebnis beanstandungsfreie Annahme, seine Steuerungsfähigkeit sei nicht erheblich beeinträchtigt gewesen, nicht durchgreifend in Frage. 1